



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

**ausschließlich per E-Mail**

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Fernstraßen-Bundesamt

**nachrichtlich per E-Mail**

Die Autobahn GmbH des Bundes

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-  
und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2023**  
**Sachgebiet 05.2: Brücken- und Ingenieurbau; Grundlagen**

**(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)**

**Betreff: Fortschreibung der Regelungen und Richtlinien für die  
Berechnung von Ingenieurbauten (BEM-ING) – Teil 3 „Berechnung  
von Straßenbrücken im Bestand für Schwertransporte“,  
Ausgabe 2023/03**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 21/2016 vom  
30.08.2016 – StB 17/7192.70/23-2597703 –  
Aktenzeichen: StB 24/7192.70/23-3808000  
Datum: Bonn, 13.06.2023  
Seite 1 von 3

**I.**

Die mit ARS-Nr. 21/2016 am 30.08.2016 veröffentlichten Abschnitte 1 und 2 von Teil 3 der „Regelungen und Richtlinien für die Berechnung und Bemessung von Ingenieurbauten (BEM-ING)“ wurden unter Mitwirkung der Länder und Verbände überarbeitet sowie mit dem aktuellen

Michael Puschel  
Leiter der Abteilung  
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

Postanschrift:  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5240  
Fax +49 228 99-300-807-5240

ref-stb24@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de





Seite 2 von 3

Normen- und Vorschriftenstand in Einklang gebracht. So wurde beispielsweise in Abschnitt 1 „Richtlinie für die Bearbeitung von Schwertransporten im Bereich des konstruktiven Ingenieurbaus (RIBS-ING)“ ergänzt, dass Schrägfahrten auf Brücken zu vermeiden sind und, dass Schwertransporte grundsätzlich eine maximale Einzelachslast von 12 t zum Schutz der Brückeninfrastruktur einhalten sollen. In Abschnitt 2 „Berechnungsverfahren“ wurden darüber hinaus insbesondere die Anwendungsbedingungen für die Berechnungsstufen I und II durch die Festlegung neuer Achslastgrenzen geändert, ab denen ein statischer Nachweis in der nächsthöheren und genaueren Berechnungsstufe erforderlich wird. Die bisherige feste Begrenzung auf 12 t-Achslast für die Berechnungsstufe I entfällt. Weiterhin sind für den Nachweis der Dekompression in Berechnungsstufe III neue wissenschaftliche Erkenntnisse eingeflossen und das Lastbild 3 wurde neu sortiert. Der fortgeschriebene Stand ist der Anlage zu entnehmen.

Die pdf-Dateien stehen zum kostenlosen Download auf der Internetseite der BASt ([www.bast.de](http://www.bast.de)) unter dem Pfad „Die BASt/Publikationen/Regelwerke/Brücken- und Ingenieurbau“ zur Verfügung.

## II.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungserlasse zu übersenden. Ich empfehle, das ARS auch für die Straßenkategorien nach Landesrecht einzuführen.

Die Einführungserlasse bitte ich an das Referat StB 24 ([ref-stb24@bmdv.bund.de](mailto:ref-stb24@bmdv.bund.de)) zu senden.

Ich bitte das Fernstraßen-Bundesamt, das ARS gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie des Einführungserlasses zuzusenden.

Die Erfahrungen bei der Anwendung der BEM-ING, Teil 3, Abschnitte 1 und 2 bitte ich für eine spätere Auswertung zu erfassen und mir bei Bedarf, spätestens aber bis zum 30.06.2024, mitzuteilen.





Seite 3 von 3

III.

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS)

Nr. 21/2016 vom 30.08.2016 – StB 17/7192.70/23-2597703 –

hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag  
Michael Puschel



Beglaubigt:

*J. Glendorf*

Tarifbeschäftigte

Anlage: Übersicht über den Stand der BEM-ING – Ausgabe 2023/03



---

# Regelungen und Richtlinien für die Berechnung und Bemessung von Ingenieurbauten (BEM-ING)

---

## Übersicht über den Stand der BEM-ING

---

### Stand 2023/03

---

Teil	Abschnitt	Stand
1 Berechnung und Bemessung von Brückenneubauten	<i>in Vorbereitung</i>	
2 Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand	<i>in Vorbereitung</i>	
3 Berechnung von Straßenbrücken im Bestand für Schwertransporte	1 Richtlinie für die Bearbeitung von Schwertransporten im Bereich des konstruktiven Ingenieurbauwes (RIBS-ING)	2023/03
	2 Berechnungsverfahren	2023/03
	3 Anforderungen für den Einsatz von Überfahrt-Hilfskonstruktionen	2016/08